**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 16 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 29 Fructidor IX.

Vollaiehungsrath. Reglement für die Dekonomie - Officianten der Militärspitäler.

(Angenommen in der Sigung bes Bolly. Rathe vom 3. September.)

1. Der Entrepreneur.

Der Entrepreneur bestellt fur eine bestimmte Gumme Die Detonomie in allen helvetischen Militarspitalern, fowohl in den jest bestehenden als auch in denen , welche noch errichtet werden tonnten. Siegu gehoren auch bie beweglichen Spitater, welche in Rriegszeiten ben ber Armee errichtet werden.

Der Entrepreneur ficht daber wie alle übrigen Deto. nomie . Dificianten unter dem Inspector ber Befund. beitepflege, und hat allen deffen Berordnungen in Sinficht auf feine fowohl, als feiner Untergebnen Beschäfte, Benuge gu leiften.

Er erwählt und entläßt alle Defonomen, Rranken. marter und übrige Perfonen, Die ber ofonomische Dienft in ben Spitalern erfodert, und foll dafür forgen, bag olle Diefe Leute Die nothigen Fahigfeiten ju ihren Stel. len fowohl, als auch eine gute Aufführung haben, und baf fie ihre Pflichten genau erfullen.

Gobald Diefe angestellt find, fteben fie unter ber Aufficht ber Oberchirurgen der Spitaler, ber Rriegs. Commiffare und des Inspektore ber Gefundheitenflege. Und so wie sie von diesem fur Bergeben und Rach. laffiafeiten bestraft werden follten, fo bat anderfeits ber Entrepreneur immer bas Recht, fie aus feinen Dienften ju entlaffen, wenn fie ihm nicht anftanbig find. Singegen ift er gehalten, Diejenigen bie mit Arreft ober Befangenschaft bestraft worden, sobald es ibm angezeigt worden, durch andere berrichten gu laffen, damit Der Dienft niemals darunter leibe.

Der Entrepreneur befoldet alle Defonomie . Diff.

rung und Unterhaltung ber Kranken in ben Spita. lern laut dem Reglement für die Diat vorgefchriebenift. Er bezahlt Die Bafche, Die Beigung und Gileuch. tung ber Spitaler, alles laut feinem Accord.

Er foll feinen Accord aufs ftrengfte erfullen, und für alle Nachläßigkeiten von dem Inspektor ber Gefund. heitspflege zur Verantwortung gezogen werben.

Ueber famtliche Lagerstatten, Berathichaften, dieurgifche Instrumente und Bandagen muß er ein allges meines Inventarium halten, und in demfelben nicht nur den jedesmaligen Bestand, Bugang, und Abgang bemerten, fondern auch genau bezeichnen, wie viel fich babon in jedem Lagareth befindet, und an wen fie gegen Quittung übergeben find. Gin folches Inventos rium muß er alle zwen Monate bem Infpettor ber Gefindheitepflege eingeben.

Bu jeder Beit, und befonders wenn die helvetischen Truppen bereint ins Felbe gieben follten, muß ber Entrepreneur fich ben dem Infpettor der Gefundheits. pflege aufhalten, damit er deffen Berordnungen fogleich Folge leiften, und die nothigen Spitaler ohne Aufschub errichten tonne.

Er muß bie Spitaler immer fleifig befuchen, allen Mangeln und Rlagen borbeugen, und baber feine untergebenen Officianten genau inftruiren, auch barauf machen, bag die Lebensmittel gut fenen, bas Strob in den Betten alle 6 Bochen gewechselt, und Die Spitaler sowohl als die Rranken felbft und Die Betten aufs reinlichfte gehalten werben.

Er darf feine Beranderungen in ben Spitalern pornehmen, und nichts mas feinen Afford überschreitet, antaufen, ohne ben Infpetror ber Befundheitspflege barum ju befragen, und von ihm authorifiet ju fenn.

#### 2. Die Defonomen.

Sobald die Defonomen von dem Entrepreneur ernafit Ganten obne Ausnahme; er liefert alles was zur Rab. I find, fteben fie nicht blos unter feiner Aufficht, fondern auch unter der unmittelbaren Aufficht der Oberchirurgen, ber Kriegscommissars und des Inspettors der Gesund. beitspflege.

Sie mussen allen Verordnungen und Aufsoberungen dieser drey Beamteten, in so fern sie den Dienst des Spitals betreffen, genau nachleben; Ordnung, Ruhe, Reinlichkeit und strenge Sitten im Spital handhaben. Sie sollen die Krankenwärter und übrige Diensten zu ihren Pflichten anhalten und die widerhandelnden bestrafen, so wie anderseits die Oberchirurgen berechtigt sind, die Krankenwärter und andere Dekonomie-Distrianten, welche ihre Pflicht versäumen, ebenfalls zu bestrafen.

Die Defonomen follen darauf machen, daß die Lebensmittel in gehöriger Quantitat und Qualitat ju der bestimmten Zeit den Kranten geliefert werden, indem fie für jeden baberigen Mangel verantwortlich find. Gie follen alle Kranten, welche die Ordnung, Rube und Reinlichkeit im Spital ftoren oder fich fittenlos betragen, bem Oberchirurgen anzeigen, Damit Diefer fie nach Berdienst bestrafen tonne. Gie follen täglich eini gemale Die Rrantenzimmer besuchen, Diefelben geborig luften laffen, darauf achten, daß jeder Kranke fowohl am Rorper als an Rleidungeftuden, und dag Die Betten sowohl als die Zimmer reinlich senen, deswegen auch darauf feben, daß fie die nothigen Befchirre baben und brauchen. Alle acht Tage und jedem eintre. tenden Kranken follen fie ein reines hembde, und alle vierzehn Tage, fo wie auch ledem eintretenden, reine Bettucher gutommen laffen. Ben allen Krantenbefuchen Der Chirurgen werden die Dekonomen gegenwartig fenn, um allen Klagen bes Argtes und Wundargtes gegen die Rrantenmarter und gegen die Defonomen fogleich abzu. helfen, und um fich iedesmal Die Berordnungen des Mundargtes aufzuzeichnen, damit er Diefelben nachher Defto ficherer befolgen fonne.

Sollte der Oberchirurg für den Dienst in ausserors dentlichen Fällen etwas von dem Ockonomen sodern, das den Acord mit dem Entrepreneur übersteigen sollte, oder das in demselben nicht ausgesest wäre; so ist dieser gehalten es zu leisten, nachher aber wird der Oberchirurg sich darüber rechtsertigen, oder wenn es die Lieferungen betrift, eine besondere Quittung dagegen ausstellen.

Rein Militair foll von den Dekonomen in den Spital aufgenommen werden, er habe dann ein Eintrittsbillet, bas von dem Feldchirurgen des Corps, von dem Quartiermeister und von dem Kriegscommissair, der die Poli-

gen des Spitals hat, unterzeichnet ist. Die Verord.
nung leidet jedoch folgende Ausnahmen: 1) Blegirte
und andere tranke Goldaten deren Behandlung nicht
ohne Gefahr aufgeschoben werden könnte; 2) alle Verwundete nach einer Schlacht; und 3) einzeln Reisende,
die auf dem Marsche krank werden, und mit einem Billet von einem Cantons. oder Distriktscommissair
versehen sind, sollen von den Ockonomen aufgenommen,
sogleich aber das Namensverzeichnis den Verwaltungs.
Räthen der verschiedenen Corps übersendet werden.

Ehe dann der Kranke von dem wachehabenden Chirurg in das Zimmer geführt wird, muß derselbe die Natur der Krankheit untersuchen, den Namen derselben auf das Sintrittsbillet schreiben, und es von dem ObersChirurgen ben dem Krankenbesuche unterzeichnen lassen. Da im Spital kein Kranker seine Waffen und andere Effekten ben sich behalten soll, so sind die Oekonomen gehalten, ihnen dieselben sogleich ben ihrem Sintritt abzunehmen, sie mit dem Namen des Kranken zu beszeichnen und den Kranken zu quittiren.

Da der Dekonom für diese Effekten verantwortlich ist, so muß er sie einregistriren, und in einem dazu bestimmten Magazin ausbewahren, und sie ben dem Austritt dem Kranken, oder ben dem Tode des Kranken dem Berwaltungsrath des Corps wieder zustellen.

Die Dekonomen sollen einen täglichen Rapport von benen vorgegangenen Beränderungen im Spital, nach bepliegender Borschrift machen, und denselben dem Kriegscommissair übergeben. Sie mussen auch zusolze der ministeriellen Ordre vom 10. Dec. 1799 die Eins und Austrittsbillets, Todtenakten und Descritionsdillets nach dem vorgeschriebenen Modell dem Kriegscommissair übersenden, so wie am Ansange seden Monats das namentliche Verzeichniß nach den verschiedenen Corps von allen während dem vorigen Monat Eins und Ausgetrettenen, Gestorbenen, Entlausenen, und von den noch im Spital Verbliebenen.

Nachläßigkeiten, Insubordination oder andere Felhteitte der Dekonomen, sollen zuerst von dem Oberchierurgen des Spitals untersucht und unverzüglich dem Inspektor der Gesundheitspflige überschrieben werden, der dann den Dekonomen mit einer verhältnismäßigen den Armen zufallenden Geldstrafe belegen, und ben Wiederholung des Fehltritts seiner Stelle entsehen wird.

### 3. Die Rrantenwärter.

Die besondern Pflichten und Geschäfte der Barter find, die Rranten mit Geduld und Sorgfalt aufs befte

gu pflegen, ihnen ihre Spelfen und Getrante gewiffen. haft ju reichen, und daben die Borschriften der Bund.

arate genau ju beoachten.

Sobald die Kranten in das Spital tommen, muffen fie dieselben sogleich maschen ober baden laffen, und Das erftere nachher täglich wiederholen. Ben schwachen Rranten muffen fie dies Geschaft selbft vermittelft eines Schwammes verrichten. Angefommene Rragige muffen fle fogleich in ein Bab fegen, worlnn fchwarze Geife aufgeloft ift. Sie muffen die Ropfe der Kranken täglich reinigen, ober barauf feben, bag es die Rranten felbft thun ; fe muffen unreine Bettucher fogleich gegen reine, naffes Strob in ben Betten gegen trockenes und frifches vertauschen, die Krantengimmer immer rein, und be. ftandig frifches reines Baffer in denfelben vorrathig halten, die Nachtröpfe und Spuckfasten täglich zmal, Die erftern auch wohl oftere ausleeren, und bie Fenfter brenmal bes Tages jedesmal eine halbe Stunde offnen.

Die Barter follen alle Arbeiten, Die ihnen bon ben Bundargten in Sinficht auf die Kranten und die Rein. lichfeit aufgetragen werden, mit möglichster Gorgfalt perrichten.

Des Machts muffen fo viel Barter im Spital machen, ale es der Oberchirurg des Spitale nothig findet. Gie muffen bon allem mas in ben Krankenzimmern vorgebt bem Oberchirurgen und dem Defonomen Rachricht ge. ben, und die Kranken, welche das Policepreglement nicht beobachten, anzeigen. Sie durfen den Kranken unter feinem Bormande weder unschuldige, noch viel weniger unschickliche ober schabliche Speisen und Be. trante holen; nichte von den ungenoffenen Speifen, und unter teinem Bormand vertaufen. Gie follen fich nie, auffer im Dienft fur Die Rranten, aus dem Rrans tengimmer entfernen. Für Ungeborfant, Rachlagigteiten oder andere Fehltritte follen fie von dem Detonomen ober von bem Oberchirurgen des Spitals aufs ftrengfte bestraft und je nach dem Bergeben weggejagt merden. Gollte ein Barter einem Kranten Befchente abbeteln, foll er ebenfalls bafur bestraft-werden. Für Ent. wendungen, felbft die geringften, oder für grobe Be-

4. Die Roche ober Rochinnen.

gerichten übergeben werben.

gegnungen gegen ihre Borgefesten, follen fle ben Rriegs.

Die Roche muffen ihr Amt mit Ordnung, Trene, und der groften Reinlichfeit verfeben. Gie muffen frube um funf ubr in der Ruche fenn, und alles ju rechter Beit an bas Fener thun, auch bes Rachts auffteben, und die nothigen Bruben oder Rabrung jubereiten , wenn es ber Oberchirurg für nothig halt. Gie muffen Die Speifen nach der Borfchrift ber Bundargte geborig und wohlschmedend zubereiten. Das Rleisch rein aus. waschen, gut abschaumen und gehörig gartochen. Gie durfen nichts ohne Berordnung des QBundargtes für einzelne Krante tochen. Gie follen die Speisen niemals in tupfernen Reffeln falt werden laffen, fo gut fie immer verginnt fenn mogen, und werden dieselben nach einem jedesmaligen Gebrauch, fo wie auch die Efgerathichafs ten eines jeden Rranten, gehörig reinigen. Die Roche durfen fich niemals aus dem Spital entfernen, es jen bann Jemand in der Ruche, Der ihre Geschäfte beforge; fie follen beständig warmes Waffer vorrathig halten, und durfen die Ruche niemals juschlieffen, damit die Barter bas nothige Baffer und Feuer ju jeder Zeit und ohne Bergug herbenschaffen konnen.

Für Bergehungen find ihre Strafen die gleichen wie die der Krankenwärter.

#### 5. Die Thurhuter.

Die Thurhuter, deren in febem Spital einer finn muß, follen den Gingang des Spitals bewachen und darauf feben, daß nichts, weder von Rranten noch Rrantenmartern, und noch weniger von andern Berfo. nen , weder in noch aus dem Spital getragen werde. Sie durfen teinen Militar aus dem Spital beraus. laffen, er habe benn eine Schriftliche Erlaubnig von dem Oberchirurgen, die der Thurhuter, mann ber Militar fie vorgewiesen, jurutbehalt, und dem Chirurgen der Bache übergiebt, damit Diefer miffe, mer im Spital gegenwartig fenn folle.

Jeder Krante, der den Ginlag ind Spital begehrt, foll von dem Thurhuter angehalten und von dem Planton ju bem machehabenden Chirurgen begleitet merben. Undere Dersonen, die in Spital geben, die Offiziers und die Beamteten des Spitals ausgenommen, follen durchaus nicht ohne schriftliche Erlaubnif des Dber-Chirurgen eingelaffen werden. Die Thurhuter sollen Tag und Racht auf ihrem Poften fenn, Des Radis iedem Gefundheitsoffizier und andern Beamteten, Die in Geschäften für das Spital herans oder hinein geben muffen, ungefaumt aufmachen, jeden Morgen aber dem Oberchirurgen einen schriftlichen Rapport eingeben von allen die mahrend der Racht ein- und ausgegangen find. Diefes gilt jedoch nur fur Diejenigen Spitaler, wo die Gefundheitsoffiziere nicht im Svital feibit mab. nen, da hingegen mo fie im Spital wohnen, fou des Rachts, ausser in fehr wichtigen Fallen, Riemanden die Thure geöffnet werden, und auch dann nur auf eine Erlaubniß hin von dem Oberchirurgen. Die Thur, huter sollen überdieß alle Consignes, die sie von dem Oberchirurgen des Spitals erhalten, genau beobachten. In hinsicht auf ihre Strafen sollen sie gehalten werden wie die Krankenwärter.

## Gesetgebender Rath, 20. August.

(Fortsetzung.)

Folgende 2 von der Finanzcommission angetragne Decrete werden in Berathung und hierauf angenomen: Der gesetz. Rath — Auf die Botschaft des Bollz. Nath vom 11. August 1801;

verordnet:

1. Eine Wiese, genannt le Clos de la Rive territoriale du Bouveret, (Schat. L. 288) in der Gemeinde Port, Balais um die Sume der 300 Fr. (Ueberl. L. 12).

2 Ein Gebaude, La Tour du Bouveret, (Schatz. L. 5600) mit dem dazu gehörigen Birthschaftsrecht, einem Baarenmagazin, einer Scheuer und dem dazu bienenden Platze, um die Summe der 5605 Franken. (Ueberl. L. 5.)

3. Ein Trullhaus samt Trotte u. Butten aux Evoettes in der Gemeinde Port. Balais (Schatz. L. 160) um die Summe der 162 Fr. (Ueberl. L. 2).

Diese Besthungen sind schon mehrmals auf die Stei, gerung gekommen. Nr. 1 und 2 haben auch schon mehr gegolten als jest; die Ersteigerer haben aber unterlassen ihre Bürgschaft zu leisten und haben sich zurützezogen. Es ward also nichts aus dem Verkause, und sie recht. lich dazu anzuhalten durfte jest nicht mehr angehen. Und die hichmal war wenig Concurrent und beh einer neuen Versteigerung ware wenig hoffnung zu einem größern Erlös. Uebrigens sind die Gebäude Nr. 2 und 3 in einem solchen Zustande, daß es heißt, man könne sie nicht früh genug veräussern. Wie alle bisher mit diesen Verkäusen beschäftigten Behörden, schlägt daher die Finanzommission auch ihrerseits die Ratisseation vor.

Decret.

Der gefeng. Rath - Auf die Botschaft bes Bolly. Raths vom 11. Aug. 1801 und auf angehörtes Gutachsten der Finanzommision.;

In Ermagung, baß zur Berichtigung einiger bringenden Schulden bes Rlofters Ginfiedlen, ber Berkauf einiger einstellischer Guter unentbehrlich ift;

verorbnet:

Die Berfteigerung ber jum Rlofter Ginfieblen und

bessen Schlosse Pfesston gehörigen, in dem Zürichsee gelegenen Insel Usnau Cant Linth, ne he nebst einem Wohnhaus und Stall 9000 Klaster Wiesen, 8890 Klaster Riet und Strohriet, eine alte Kirche und ein altes Schloß in sich faßt, ist um die Summe der 15000 Fr. gutgeheissen und ratificirt.

(Die Schatzung betrug bloß Fr. 10276. Es erzeigt fich alfo eine Ueberloofung von Fr. 4624)

Die Berathung über die neue Ginrichtung bes Gerichtswesens wird fortgefest.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civits gesetzgeb. Commission gewiesen :

B. Gesetzeber! Der Boll. Nath übersendet Ihnen benliegende an Sie gerichtete Petition des B. Waser, Pfarrers zu Egnach, worinn er im Namen seines Pfarrgenossen, des B. Heinrich Joachim Ackermann aus dem Langrüth um die Erlaubnis ansucht, sich mit seiner verstorb. Frauen Bruderstochter, Anna Straubin, verehlichen zu durfen.

Folgende Botichaft wird verlesen und an die Conft. Commission gewiesen:

B. Gefetgeber! Die samtlichen Agenten des Diffrifts Bug begehrten unterm 28. horn. d. J. Die Festigung und Ausbezahlung ihrer Befoldung, und wiederholten Diefes ihr Unliegen unterm 30. heum. legthin, welches von dem Regierungeffatthalter dringend empfohlen wurde. Die Bittsteller berufen fich baben auf bas Gefet vom 14. Weinm. 1799, welches in feinem 2. und 3. 5 bestimmt, daß die Agenten, die jugleich Munizipalitatsglieder find, für ihre Amteverrichtungen von den Bemeinden entschas digt werden follen, und bag ein Befet bas Beitere über Die Befoldung der Agenten und ihrer Gehulfen bestimmen werde. Da nun ein folches Geset noch nicht erschienen ift, fo glaubte der Bolly. Rath Ihnen B. G. benitegende Petition ber famtlichen Agenten gufenden und Gie einladen zu muffen, über diefen Gegenstand bas Rothige festzuseten.

Die Petitionencommision berichtet uber nachfolgen. ben Gegenstand :

Die Theilhaber an dem eigenthumlichen Gemeinds, gut zu Ottikon Diftr. Bafferstorf C. Zurich, melden sich nochmals um die Bewilligung zur Theilung desselben an, und hoffen nun um so vielmehr auf Willfahrung, da sie glauben den Theilungsprojekt nun nach dem Geist des Gesetzes eingerichtet zu haben, und demsselben auch jezt alle Theilhaber bis an einen einzigen bengetretten sind. Wird an die Finanzcommission geswiesen. (Die Fortsetzung folgt.)